

Folge 05 | Fettecke

Nach dem Urteil: [LG Düsseldorf, 16.12.1987 - 2 O 222/87, NJW 1988, 345](#)

Besprochen von: Rupprecht Podszun & Clemens Pfeifer



Wer will was von wem woraus?

Der Kläger (Johannes) verlangt von der Beklagten (Land NRW als Trägerin der Kunstakademie) 50.000 DM wegen Zerstörung „seiner“ Fettecke.

1. Vertragliche Ansprüche

Nein, die Parteien verhandelten zwar über die Fettecke, hatten aber noch keine Einigung getroffen.

2. Anspruch wegen Pflichtverletzung im vorvertraglichen Vertrauensverhältnis (cic), §§ 280 I, 311 II, 241 II i.V.m. § 278¹ BGB

Nein, Kläger hat keine Rechtsposition gegenüber dem Land, die er geltend machen könnte.²

3. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 BGB

Voraussetzungen:

- Vorliegen eines EBV (sog. Vindikationslage), §§ 985, 986 BGB = Kläger ist Eigentümer, Beklagter ist Besitzer ohne Besitzrecht (dazu sogleich)
- Verschlechterung oder Untergang der Sache oder Unmöglichkeit der Herausgabe (hier +, Sache zerstört)
- Nach Rechtshängigkeit (989) oder Bösgläubigkeit (990 I) (hier offengelassen, gut vertretbar, dass das Land von seiner mangelnden Besitzberechtigung wusste – die Bösgläubigkeit müsste sich auf das Recht zum Besitz beziehen, Prüfung wie bei 932 II)
- Verschulden (276, 278) (+)

Rechtsfolge: Pflicht zum Schadensersatz

P: Ist der Kläger Eigentümer geworden?

Ursprünglich war Beuys Eigentümer des Fetts.

- Verloren an die Akademie (das Land NRW) durch Verbindung mit dem Grundstück (§ 946)? Voraussetzung: Fettecke ist wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden – hier nein.³
- Verloren an den Kläger, wenn dieser der Hersteller im wirtschaftlichen Sinn war und Beuys verarbeitet hat (§ 950)? Nein, keine Indizien für ein derartiges Verhältnis.⁴

¹ Das Verschulden des Hausmeisters würde dem Land über § 278 BGB zugerechnet.

² Das Gericht prüft diesen Punkt erst ganz am Ende, nachdem es klargestellt hat, dass der Kläger nicht Eigentümer geworden ist. Für ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis ergaben sich aus dem Sachverhalt aber auch keine weiteren Anhaltspunkte.

³ Falls Beuys auf diese Weise sein Eigentum verloren hätte, hätte er den Schadensersatzanspruch aus § 951 gegen das Land gehabt.

⁴ Dieser Punkt wird vom LG nicht geprüft, aber thematisiert von JuS 1988, 686.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

- Verloren an den Kläger durch Einigung und Übergabe, § 929 S. 1? Einigung im Satz „Jetzt mache ich Dir Deine Fettecke“ +, aber keine Übergabe: Kläger hat nicht die ausschließliche Gewalt über die Sache (§ 854)
- Verloren an den Kläger durch Einigung, wenn der Kläger bereits Besitz hat, § 929 S. 2? Nein, Kläger hatte nur Mitbesitz, Veräußerer hat sein Eigentum nicht vollständig aufgegeben.
- Verloren an den Kläger durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (Besitzkonstitut), § 930? Nein, keine Anhaltspunkte, dass Beuys jetzt für Johannes besitzt.
- Verloren an den Kläger durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen die Akademie, § 931? Nein, Akademie war ja gar nicht im Besitz.

→ Kläger ist nicht Eigentümer geworden, Anspruch (-)

Beachte: Das EBV sperrt sonstige Schadensersatzansprüche gem. § 993 I a.E., wenn der Besitzer redlich und unverklagt ist! D.h.: Kein Anspruch aus § 823 II!

4. Anspruch auf Staatshaftung (§ 839 BGB i.V.m. 34 GG)

Das Gericht prüft diesen Punkt nur kurz an; Anspruch scheidet schon an seiner fehlenden Rechtsstellung.

Literaturhinweise zur Vertiefung:

JuS 1988, 686 und JuS 1989, 443

Grundwissen zum EBV:

Hofmann Skript zum EBV <https://www.repetitorium-hofmann.de/pdf/skript-bgb-sachenrecht-2-ebv.pdf>